

Steuerliche Behandlung von Solarstromanlagen

Wer sich eine Solarstromanlage anschafft, kommt nicht umhin, sich mit dem Thema Steuern zu beschäftigen. Eine Übersicht zur steuerrechtlichen Behandlung ist hier zusammengestellt. Angesichts der Komplexität der Thematik und aufgrund rechtlichen Vorgaben kann an dieser Stelle nur ein erster Überblick gegeben werden. Unsere Empfehlung: Sprechen Sie bei Bedarf mit Ihrem Steuerberater über die Gestaltungsmöglichkeiten, die Sie als Betreiber einer Solarstromanlage haben.

Die steuerliche Behandlung einer privaten Solarstromanlage betrifft die Umsatzsteuer und die Einkommenssteuer. Die beiden Steuerarten sind dabei völlig unabhängig voneinander zu betrachten.

Umsatzsteuer

Wer seinen Solarstrom gegen Vergütung in das öffentliche Netz einspeist, gilt als Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinn und ist somit vorsteuerabzugsberechtigt. Das bedeutet, dass er sich die Umsatzsteuer der Investitionskosten und auch der Betriebs- und Wartungskosten seiner Solarstromanlage vom Finanzamt erstatten lassen kann.

Umsatzsteuerpflicht

Dazu erklärt man sich dem Finanzamt gegenüber als umsatzsteuerpflichtig. Die Einspeisevergütung wird in diesem Fall inklusive Umsatzsteuer ausgezahlt. Diese muss der Anlagenbetreiber dann an das Finanzamt weiterleiten.

Eigenverbrauch

Eine Einschränkung des Umsatzsteuer-Vorteils gibt es im Falle von Eigenverbrauch des Solarstroms. In diesem Fall wird die Solarstromanlage nicht nur unternehmerisch (Einspeisung), sondern auch privat (Eigenverbrauch) genutzt.

- Für jede selbst verbrauchte Kilowattstunde Solarstrom gilt die Vorsteuerabzugsberechtigung nicht, hier muss Umsatzsteuer gezahlt werden, weil dieser Strom ja nicht weiterverkauft, sondern privat genutzt wird. Der Umsatzsteuerbetrag entspricht dem Kostenanteil des herkömmlichen Stroms, den der Anlagenbetreiber von seinem Stromanbieter bezieht.
- Wird der selbst verbrauchte Strom gewerblich genutzt, ist er nicht umsatzsteuerpflichtig.
- Um die umsatzsteuerliche Einstufung als Unternehmer zu behalten, dürfen nicht mehr als 90 % der erzeugten Solarstrommenge selbst verbraucht werden. Dabei ist es unerheblich, ob der Strom zwischengespeichert wurde oder nicht.

- Speichersysteme, die nachträglich in bestehende Anlagen eingebaut werden, sind in der Regel nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Ausnahme: mindestens 10 % des zwischengespeicherten Solarstroms werden unternehmerisch genutzt, also an den Netzbetreiber verkauft (z.B. für Netzdienstleistungen). In diesem Fall ist eine Vorsteuererstattung möglich.

Anteilige Umsatzsteuerpflicht

Wird eine Anlage - z.B. durch Eigenverbrauch - nur teilweise unternehmerisch genutzt, besteht die Möglichkeit einer teilweisen umsatzsteuerlichen Zuordnung. Für eine Anlage mit 40 % Einspeisung (= unternehmerischer Anteil) und 60 % Eigenverbrauch (= privater Anteil) wäre dann ein anteiliger Vorsteuerabzug von 40 % der Anlagen- und Betriebskosten möglich.

Für den selbst verbrauchten Solarstrom ist dann keine Umsatzsteuer zu zahlen, solange die Strommenge den zugeordneten Eigenverbrauchsanteil nicht überschreitet.

Umsatzsteueranmeldung

Wer umsatzsteuerpflichtig ist, muss gegenüber dem Finanzamt einige bürokratische Vorgaben einhalten:

- Für die ersten beiden Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage ist monatlich eine Umsatzsteuervoranmeldung abzugeben. Das gilt auch für Monate, in denen keine Umsätze erzielt wurden. Danach kann auf einen längeren Zeitraum (z.B. quartalsweise) umgestellt werden.
- Liegt die zu zahlende Umsatzsteuer unter 1000 € kann dann ganz auf die Voranmeldung verzichtet werden.
- Jeweils bis Ende Mai des Folgejahres ist außerdem eine Umsatzsteuerjahreserklärung abzugeben.
- Zusätzlich muss mit der Einkommensteuererklärung eine Umsatzsteuerjahreserklärung beim Finanzamt eingereicht werden.

Kleinunternehmerregelung

Wer mit der Umsatzsteuer nichts zu tun haben möchte, hat die Möglichkeit, sich von der Umsatzsteuerpflicht befreien zu lassen, indem er die sogenannte Kleinunternehmerregelung in Anspruch nimmt. Bedingung dafür ist, dass die Einnahmen unter 17.500 € pro Jahr liegen. Es dürfen auch keine anderweitigen umsatzsteuerpflichtigen Einkünfte erzielt werden.

Es entfällt dann allerdings die Vorsteuerabzugsberechtigung. Für den selbst verbrauchten Solarstrom ist aber keine Umsatzsteuer zu zahlen. Die Einspeisevergütung wird ohne Umsatzsteuer ausgezahlt.

Umsatzsteuerpflicht und Wechsel in die Kleinunternehmerregelung

Auch wenn die Umsatzsteuerpflicht gewählt wurde, ist nach Ablauf von 5 Jahren ein Wechsel in die Kleinunternehmerregelung möglich.

ternehmerregelung möglich (und dann für mindestens 5 Jahre bindend).

Der Vorteil eines solchen Verfahrens besteht darin, dass für die Investitionskosten der Anlage keine Umsatzsteuer anfällt und nach dem Wechsel in die Kleinunternehmerregelung keine Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch mehr fällig wird.

Zusammenfassung

Bei der umsatzsteuerlichen Behandlung von Solarstromanlagen kann der Betreiber zwischen mehreren Möglichkeiten wählen. Welche Variante am lukrativsten ist, lässt sich pauschal nicht festlegen. Sie muss für den konkreten Fall individuell ermittelt werden.

| Varianten bei der Umsatzsteuer | | |
|--|--|--|
| | Erstattung der Umsatzsteuer für Anlagen-/ Betriebskosten | Umsatzsteuerpflicht auf Eigenverbrauch |
| 1. Umsatzsteuerpflicht | ja | ja |
| 2. Anteilige Umsatzsteuerpflicht | anteilig | nein |
| 3. Kleinunternehmerregelung | nein | nein |
| 4. Umsatzsteuerpflicht und Wechsel in Kleinunternehmerregelung | ja | für 5 Jahre |
| 5. Anteilige Umsatzsteuerpflicht und Wechsel in Kleinunternehmerregelung | anteilig | für 5 Jahre |

Das folgende Beispiel zeigt die finanzielle Auswirkung verschiedener Varianten auf:

| Umsatzsteuerkosten in 20 Jahren | | | | |
|---|---------------|-----------------------------|--|--------------------------|
| Solarstromanlage 7 kWp Leistung + Batterie 6 kWh Kapazität | | | | |
| Anlagenkosten (ohne USt.) 15000 € | | | | |
| Solarstromerzeugung 6800 kWh/Jahr | | | | |
| Eigenverbrauch 40 % = 2720 kWh | | | | |
| Stromverbrauch 3500 kWh/Jahr | | | | |
| Autarkiegrad 74 % = 2590 kWh/Jahr | | | | |
| Betriebskosten 200 €/Jahr | | | | |
| Strombezugskosten 30 Ct/kWh | | | | |
| (davon Umsatzsteuer = 5,7 Ct/kWh, gilt auch für Eigenverbrauch) | | | | |
| | USt.-Pflicht | USt.-Pflicht anteilig (40%) | USt.-Pflicht Wechsel in Kleinunternehmerregelung | Kleinunternehmerregelung |
| Anlagenkosten | 0 € | 1140 € | 0 € | 2850 € |
| Betriebskosten | 0 € | 304 € | 570 € | 760 € |
| Eigenverbrauch | 3192 € | 0 € | 798 € | 0 € |
| Summe | 3192 € | 1444 € | 1368€ | 3610 € |

Für dieses Anlagenbeispiel ist die finanziell günstigste Variante die Umsatzsteuerpflicht mit Wechsel in die Kleinunternehmerregelung.

Hier spart der Betreiber gegenüber der ungünstigsten Variante „Kleinunternehmerregelung“ knapp 2200 €.

Einkommenssteuer

Wer eine Solarstromanlage betreibt, erzielt damit Einnahmen durch einen Gewerbebetrieb und muss die Anlage beim Finanzamt anmelden.

Insbesondere bei kleinen Anlagen sind die zu versteuernden Beträge (egal ob Gewinn oder Verlust) oftmals sehr gering, der Aufwand zur korrekten Besteuerung ist dagegen unverhältnismäßig hoch.

Die Finanzbehörden haben daher eine vereinfachte Regelung erlassen, nach der Betreiber von kleinen Solarstromanlagen von der Zahlung der Einkommenssteuer befreit werden können. Dazu kann beim Finanzamt ein formloser schriftlicher Antrag auf Nichtbesteuerung gestellt werden, wonach die Anlage ohne „Gewinnerzielungsabsicht“ betrieben wird. Das Finanzamt geht dann ohne weitere Prüfung von einer steuerlich „unbeachtlichen Liebhaberei“ aus. Die Regelung gilt für:

- Solarstromanlagen bis 10 kWp installierte Leistung
- Anlagen mit Netzeinspeisung und/oder Eigenverbrauch in zu eigenen Wohnzwecken genutzten Räumen
- Inbetriebnahme der Anlage nach den 31.12.2003
- mehrere Anlagen, die zusammen 10 kWp Leistung nicht übersteigen

Durch eine Nutzungsänderung bzw. Überschreitung der Leistungsgrenze entfällt die Möglichkeit der Einkommenssteuerbefreiung. Dies ist dem Finanzamt schriftlich mitzuteilen.

Der Anlagenbetreiber hat grundsätzlich die Wahl sich für Versteuerung oder Steuerbefreiung der Anlage zu entscheiden. Die einmal getroffene Festlegung kann jedoch nicht wieder geändert werden.

Wer keinen Antrag stellt, bleibt Einkommenssteuerpflichtig. Eventuell auftretende Verluste können dann steuermindernd mit anderen Einnahmen verrechnet werden.

Abschreibungsarten

Ist die Solarstromanlage einkommenssteuerpflichtig, gibt es verschiedene Arten der Abschreibung :

- Mittels linearer Abschreibung
- Mit zusätzlicher Sonderabschreibung
- Mit Investitionsabzugsbetrag und zusätzlicher Sonderabschreibung

Lineare Abschreibung

Bei der linearen Abschreibung werden die Anschaffungskosten über die Nutzungsdauer in jährlich gleiche Beträge aufgeteilt. Bei einer Solarstromanlage mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren (Laufzeit der Einspeisevergütung laut EEG) können somit jährlich 5% des Investitionsbetrags steuerlich geltend gemacht werden.

Im ersten Jahr wird der Betrag entsprechend des Inbetriebnahmemonats der Anlage zeitanteilig angerechnet.

Sonderabschreibung

Für Solarstromanlagen ist innerhalb der ersten 5 Jahre eine Sonderabschreibung von 20% der Anschaffungskosten möglich. Diese Sonderabschreibung wird zu der linearen Abschreibung hinzuaddiert und kann einmalig

angerechnet oder beliebig auf die ersten fünf Nutzungsjahre verteilt werden.

Investitionsabzugsbetrag

Bis zu 40% der geplanten Anschaffungskosten der Solarstromanlage können im Jahr vor der Investition als vorweggenommene (fiktive) Betriebskosten steuerlich geltend gemacht werden. Der Investitionsabzugsbetrag wird von den Anlagenkosten abgezogen, sodass der Buchwert der Solarstromanlage vor der Lieferung entsprechend sinkt. Dadurch verringert sich die Steuerlast im aktuellen Kalenderjahr.

Im Folgejahr wird der Investitionsabzugsbetrag allerdings als Einnahme verbucht, die Steuerlast steigt. Um dies abzufangen, ist es sinnvoll, zusätzlich die Sonderabschreibung voll auszunutzen.

Der Investitionsabzugsbetrag gilt als ausserbillanzielle Rücklagenbildung, es müssen keine echten Rücklagen gebildet werden. Bedingung ist, dass im Jahr der Rücklagenbildung nicht mehr als 100.000 € Gewinn erzielt werden.

Die Investition muss spätestens nach drei Jahren getätigt werden. Geschieht dies nicht, sind die erlassenen Steuern dann nachträglich – einschließlich Zinsen – zurückzuzahlen.

Die Investitionsabsicht muss durch geeignete Unterlagen (Kostenvoranschläge, Bestellungen, konkrete Verhandlungen etc.) nachgewiesen werden.

KWK Umlage, Stromsteuer Netzentgelte, Konzessionsabgaben

KWK-Umlage, Stromsteuer, Netzentgelte und Konzessionsabgaben sind für selbst verbrauchten Solarstrom nur dann zu zahlen, wenn der Strom (im räumlichen Zusammenhang) durch das öffentliche Stromnetz fließt.

Im Falle des Direktverbrauchs (Stromverkauf) entfallen diese Steuern und Entgelte, da der Solarstrom per Definition nicht durch das öffentliche Stromnetz fließen darf. Konzessionsabgaben können dann anfallen, wenn für Direktleitungen öffentliche Verkehrswege genutzt werden.

Gewerbsteuer

Grundsätzlich besteht beim Betreiben einer Solarstromanlage auch die Gewerbesteuerpflicht. Hier gibt es jedoch einen Freibetrag von 24.500 € im Jahr. Liegt der Gewinn unter diesem Freibetrag entfällt die Gewerbesteuerpflicht.

Gewerbeanmeldung

Eine Gewerbeanmeldung ist nicht erforderlich, da der Betrieb einer Solarstromanlage kein Gewerbe im ordnungsrechtlichen Sinn ist.

Betreiber einer Solarstromanlage werden automatisch Pflichtmitglied bei der regionalen Industrie- und Handelskammer. Besitzer kleiner Anlagen zahlen jedoch keine Mitgliedsbeiträge, können aber die IHK-Leistungen in Anspruch nehmen.

Solarstromanlage ohne Finanzamt?

Stark gesunkene Investitionskosten, die kontinuierlich Verringerung der Einspeisevergütung und der zunehmende Fokus auf den Eigenverbrauch haben die Rahmenbedingungen für die steuerliche Betrachtung einer Solarstromanlage verändert.

Grundsätzlich gibt es folgende Möglichkeiten bei der umsatz- und einkommensteuerlichen Behandlung:

1. Umsatzsteuerpflicht und Einkommenssteuer

Unternehmerischer Betrieb der Anlage mit Vorsteuerabzugsberechtigung und Versteuerung der erzielten Gewinne. Bisher gängige Praxis.

2. Umsatzsteuerpflicht und keine Einkommenssteuer

Unternehmerischer Betrieb der Anlage mit Vorsteuerabzugsberechtigung. Die Anlage wirft steuerrechtlich keine Gewinne ab, es ist keine Einkommenssteuer zu zahlen. Insbesondere bei Anlagen mit Speichersystemen interessant.

3. Keine Umsatzsteuerpflicht, aber Einkommenssteuer

Keine Vorsteuerabzugsberechtigung, aber Einnahmen die versteuert werden. In der Regel nicht sinnvoll.

4. Keine Umsatzsteuerpflicht, keine Einkommenssteuer

Keine Vorsteuerabzugsberechtigung und keine zu versteuernde Gewinne. Die Anlage wird ohne Finanzamt betrieben.

